Die Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen wird am 22.02.2021 in der Stufe Gelb, im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, wiedereröffnet

Das Thüringer Kabinett hat am Dienstag, den 16.02.2021, den schrittweisen Wiederbeginn in den eingeschränkten Regelbetrieb an Schulen und Kindergärten in Thüringen beschlossen. Die notwendigen Änderungen der Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung treten am 19. Februar in Kraft. Die neue Verordnung hat die bislang geltende zum 15. Februar 2021 abgelöst und hat eine Gültigkeit bis vorerst 30. Juli 2021.

- Kindergärten wechseln in den eingeschränkten Regelbetrieb (Stufe Gelb) von 7 Uhr bis 15 Uhr!
- Damit entfällt die Notbetreuung
- Stufe Gelb wird in drei unterschiedliche Ausprägungen differenziert:
 □ Die Unterstufe "Gelb I" enthält für den Schulbereich relevante Regelungen, die sich nicht auf die Kindertagesbetreuung auswirken.
 □ In der Unterstufe "Gelb II" gelten auf Anordnung des Ministeriums einrichtungsbezogene, regionale oder landesweite Maßnahmen.
 □ Bei "Gelb III" ergreift die betroffene Einrichtung Maßnahmen in dem Fall, dass eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Einrichtung bestätigt wird.
- bestmögliche Betreuungsumfang und ein verlässliches Betreuungsangebot soll zur Verfügung gestellt werden
- Träger und Einrichtungen sind verpflichtet, einen Betreuungsumfang von acht Stunden täglich anzustreben.

Regelungen des §3 "Betretungs- und Teilnahmeverbot":

- → folgende Personen dürfen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen:
- 1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- 2. Kinder mit Muskelschmerzen:
- 3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- 4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
- 5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
- a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
- b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt <u>nicht</u> für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Kathrin Bauer

Leitung Kindertagesstätten